

AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



49. Jahrgang

Ausgabe 07/2025

Erscheinungstag: 21.01.2025

INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 21.01.2025

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 148. Sitzung des Rates der Stadt Isselburg am 29.01.2025 um 17.30 Uhr in der Bürgerhalle Herzebocholt	2-3
2.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 18.12.2024	4-5

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

NACHTRAG zur Bekanntmachung

zur Sitzung des Rates

am Mittwoch, 29.01.2025, um 17:30 Uhr

in der Bürgerhalle Herzebocholt.

1. Erweiterung der Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 6 | Umbesetzung des Wahlausschusses
- Antrag der FDP-Fraktion gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung
für
den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg | 25/2025
1. Nachtrag |
|---|--|------------------------|

Erweiterte Tagesordnung

- | Top | Öffentlicher Teil | Nummer |
|-----|--|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung vom 18.12.2024 | |
| 3 | Bekanntgabe der in der Sitzung (öffentlicher Teil) am 18.12.2024
gefassten
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung | |
| 4 | Feststellung von Ausschließungsgründen zu
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW) | |
| 5 | Berichte aus Fremdausschüssen | |
| 6 | Umbesetzung des Wahlausschusses
- Antrag der FDP-Fraktion gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung
für
den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg | 25/2025
1. Nachtrag |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |
| Top | Nichtöffentlicher Teil | Nummer |

- | | | |
|----|--|---------|
| 8 | Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung vom 18.12.2024 | |
| 9 | Bekanntgabe der in der Sitzung (nichtöffentlicher Teil) am 18.12.2024 gefassten Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung | |
| 10 | Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Michael Carbanje | 22/2025 |
| 11 | Zuschuss an einen Verein | 13/2025 |
| 12 | Kauf einer Immobilie | 23/2025 |
| 13 | Aktuelle Personalentwicklung | 21/2025 |
| 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Isselburg, 21.01.2025

Michael Carbanje
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr.108) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 440 v.H. festgesetzt.

§ 2 Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 430 v.H.
2. Für die Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf 630 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 19.12.2024

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister


- Michael Carbanje -